ANHANG

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*FNP-Fortschreibung Weil am Rhein, Entwicklungsfläche H3: Tüllinger Berg Gemarkung Haltingen*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *8311441*	Gebietsname(n) *Tüllinger Berg und Gleusen*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Stadt Weil am Rhein* *Rathausplatz 1* *79576 Weil am Rhein*	Telefon / Fax / E-Mail *i.V. Astrid Loquai* *07621 704 610* *Astrid.loquai@weil-am-rhein.de*
1.4	Gemeinde	*Stadt Weil am Rhein*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	*Untere Naturschutzbehörde – Landkreis Lörrach*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die hier berücksichtigte Fläche H3 (6,95 ha; ca. 130 Flurstücke ca. Nr. 7737 bis 7916) ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als geplante Wohnbaufläche sowie bestehende Grünfläche „Sportplatz (Bolzplatz)“ dargestellt, wurde in den vergangenen Jahrzehnten abgesehen vom Bolzplatz jedoch nicht in Umsetzung gebracht. In der Fortschreibung soll diese Fläche beibehalten werden, wobei die Ergänzung Grünfläche (Sportplatz) entfallen soll. Grundlegende Änderungen sind jedoch nicht geplant. Auch die Flächenumgrenzung orientiert sich weiterhin an der bestehenden Fläche. Wann und ob diese Fläche wirklich beansprucht werden und für diesen Zweck ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies scheint auch rein praktisch aufgrund der hohen Anzahl an Flurstücken (129 mit den Flst.Nr. zwischen 7737-7916) und somit Eigentümern und Eigentümerinnen nicht als einfach und schnell umsetzbar. Konkrete Planungen, an welcher Stelle sich konkret was entwickeln soll, ist daher nicht bekannt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans müssen die konkreten Eingriffe ausführlich bewertet und in diesem Zusammenhang eine ausführlichere Natura2000-Vorprüfung durchgeführt werden. <u>Kurzbeschreibung Tüllinger Berg und Gleusen (VSG)</u> Vielfältige z.T. kleinparzellierte Kulturlandschaft mit Streuobst, Reben, Magerasen, Mähwiesen, Ackerland und naturnahem Buchen-Waldkomplex sowie-Klein- und Freizeitgärten, 2 Teilgebiete. ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Faktorgruen BDLA Beratende Ingenieure	*0761 707 647 27*	-
Dr. Thomas Hahn		
Merzhauser Str.110	e-mail *	
79100 Freiburg	*hahn@faktorgruen.de*	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

05.08.2026

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**
Mittelspecht (Dendrocoptes medius) Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Beim Mittelspecht grenzt gemäß dem Managementplan die Lebensstätte an das Plangebiet an. Beide Arten legen ihre Bruthöhlen jedoch bevorzugt in Laub- oder Mischwäldern an. Diese befinden sich in deutlicher Entfernung, sodass auch eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Neuntöter (Lanius collurio) Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)	Die Arten haben gemäß Managementplan ihre Lebensstätte in weiterer Entfernung zum Plangebiet. Somit kann auch eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Zaunammer (Emberiza cirlus) Wendehals (Jynx torquilla) Grauspecht (Picus canus)	Bei diesen Arten grenzen gemäß Managementplan die Lebensstätten an das Plangebiet an. Für diese Arten könnten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich

Vermerke der zuständigen Behörde

Baumfalke (Falco subbutea)	werden. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung in einer FFH-Vorprüfung zu prüfen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☒ weitere Ausführungen: Anmerkungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☐ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Diese Vorprüfung wurde durchgeführt, um frühzeitig unüberwindbare Planungskonflikte im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet und dessen Schutz- und Erhaltungszielen zu erkennen.

Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch die geplante Bebauung/Nutzung keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG in einem Maße zu erwarten sind, dass sie nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert werden könnten.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist für die Fläche H3 eine Natura2000-Vorprüfung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, um ggf. notwendige Schadensbegrenzungsmaßnahmen festlegen zu können.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

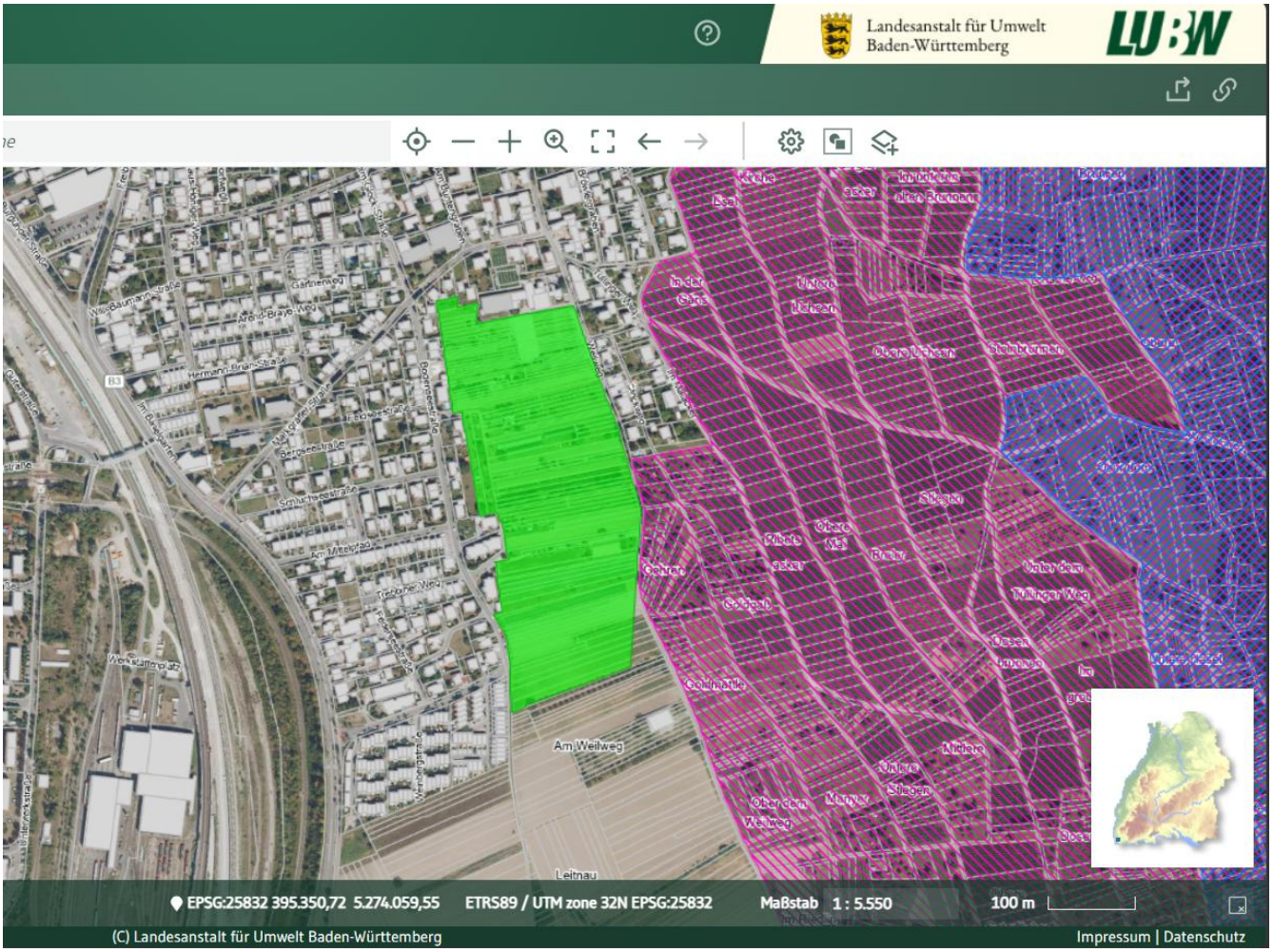
☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

ANLAGE



Lage der Fläche H3 (grün)

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*FNP-Fortschreibung Weil am Rhein, Entwicklungsfläche Ö3: Schwarzwaldstraße, Gemarkung Ötlingen*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *8311441* *8311342*	Gebietsname(n) *Tüllinger Berg und Gleusen (VSG)* *Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen (FFH)*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Stadt Weil am Rhein* *Rathausplatz 1* *79576 Weil am Rhein*	Telefon / Fax / E-Mail *i.V. Astrid Loquai* *07621 704 610* *Astrid.loquai@weil-am-rhein.de*
1.4	Gemeinde	*Stadt Weil am Rhein*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	*Untere Naturschutzbehörde – Landkreis Lörrach*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Fläche Ö3 (0,42 ha; Flurstücke 2526 bis 2537/1) ist im bestehenden FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im fortgeschriebenen FNP als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Fläche liegt am östlichen Ortsrand von Ötlingen. Es handelt sich um Wiesenfläche mit Baumbestand. Westlich grenzt sie an Wohnbaufläche an. Wann und ob diese Fläche wirklich beansprucht werden und für diesen Zweck ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Konkrete Planungen, an welcher Stelle sich konkret was entwickeln soll, ist daher nicht bekannt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans müssen die konkreten Eingriffe ausführlich bewertet werden und es wird eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich, die die zulässigen Nutzungen auf Bebauungsplanebene prüft. Die Fläche liegt in 90 m Entfernung von den beiden oben genannten Natura2000-Flächen. <u>Kurzbeschreibungen der Natura-2000-Gebiete</u> *Tüllinger Berg und Tongrube Rümmingen (FFH)* Bedeutsamster Streuobstwiesen- und Waldkomplex der Markgräfler Rheinebene mit weiteren wertvollen Biotoptypen wie Magerrasen und Mähwiesen, herausragender Vogellebensraum, ehemalige Tonabbaustätte als Lebensraum seltener Amphibienarten. *Tüllinger Berg und Gleusen (VSG)* Vielfältige z.T. kleinparzellierte Kulturlandschaft mit Streuobst, Reben, Magerasen, Mähwiesen, Ackerland und naturnahem Buchen-Waldkomplex sowie Klein- und Freizeitgärten, 2 Teilgebiete. ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Faktorgruen BDLA Beratende Ingenieure	*0761 707 647 27*	-

Dr. Thomas Hahn
Merzhauser Str.110
79100 Freiburg

e-mail *
hahn@faktorgruen.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

05.08.2026
Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Mittelspecht (Dendrocoptes medius) Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Beide Arten legen ihre Bruthöhlen bevorzugt in Laub- oder Mischwäldern an. Diese befinden sich in deutlicher Entfernung, sodass eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	
Orpheusspötter (Hippolais polyglotta) Zaunammer (Emberiza cirlus)	Die Arten haben gemäß Managementplan ihre Lebensstätten in weiter Entfernung zum Plangebiet. Somit kann auch eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	

Baumfalke (Falco subbutea) Grauspecht (Picus canus) Neuntöter (Lanius collurio)	Bei den Arten liegen gemäß Managementplan Lebensstätten in ca. 90 m Entfernung. Für diese Arten könnten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich werden. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung in einer FFH-Vorprüfung zu prüfen.	
Wendehals (Jynx torquilla)	Bei der Art liegen Lebensstätten im VSG laut Managementplan in ca. 90 m Entfernung. Außerhalb des VSG liegt im Plangebiet ebenfalls der Teil einer Lebensstättenabgrenzung. Für diese Art könnten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich werden. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung in einer FFH-Vorprüfung zu prüfen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☒ weitere Ausführungen: Anmerkungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☐ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Es sind aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet keine LRT betroffen.

Die im FFH-Gebiet gelisteten Arten sind ausreichend störungstolerant und daher nicht betroffen:

Amphibien	Bombina variegata	Gelbbauchunke
Amphibien	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch
Moose	Dicranum viride	Grünes Gabelzahnmoos

Für mehrere im VSG gelistete Vogelarten ist zur Aufstellung von Bebauungsplänen auf Ebene der Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Es ist anzunehmen, dass im selben Verfahren Vogelkartierungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich werden. Die Ergebnisse der Vogelkartierungen können im Rahmen der FFH-Vorprüfung verwendet werden.

Hinweis: Durch die Überplanung des im Map dargestellten Lebensraums des Wendehalses außerhalb des VSG ergibt sich nicht zwangsläufig eine Betroffenheit der Schutzgebietspopulation und von dessen Schutz- und Erhaltungszielen. Die Maßnahmen zur Sicherung der Schutz- und Erhaltungsziele im Map beziehen sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des VSG.

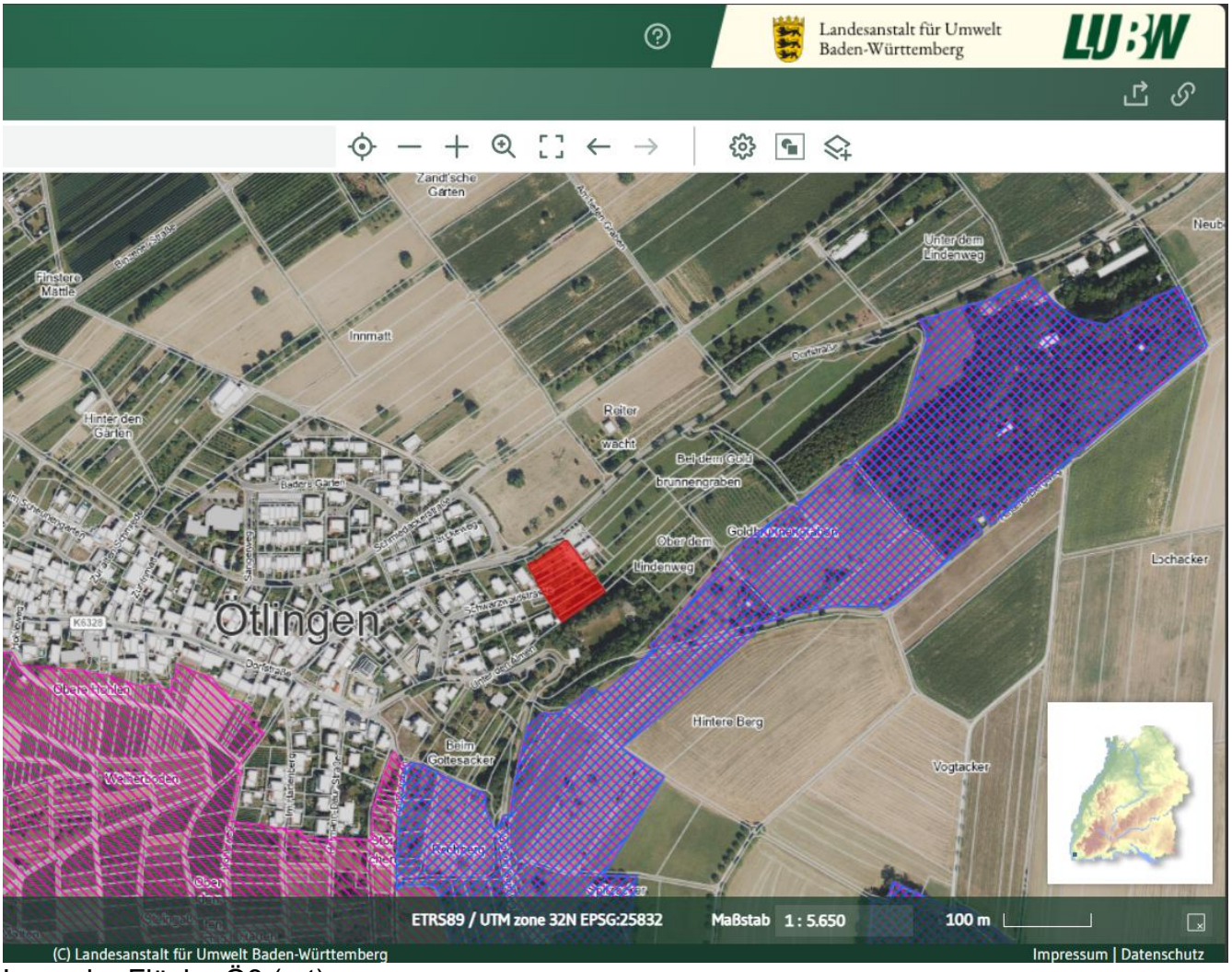
Diese Vorprüfung wurde durchgeführt, um frühzeitig unüberwindbare Planungskonflikte im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet und dessen Schutz- und Erhaltungszielen zu erkennen.

Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch die geplante Bebauung/Nutzung keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG in einem solchen Maße zu erwarten sind, dass sie nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert werden könnten. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist für die Fläche Ö3 eine Natura2000-Vorprüfung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, um ggf. notwendige Schadensbegrenzungsmaßnahmen festlegen zu können.

Durch diese Vorprüfung können bereits auf Ebene des FNP frühzeitig Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

ANLAGE



Lage der Fläche Ö3 (rot)

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*FNP-Fortschreibung Weil am Rhein, Entwicklungsfläche W1: An der Römerstraße, Gemarkung Weil*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *8311441*	Gebietsname(n) *Tüllinger Berg und Gleusen*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Stadt Weil am Rhein* *Rathausplatz 1* *79576 Weil am Rhein*	Telefon / Fax / E-Mail *i.V. Astrid Loquai* *07621 704 610* *Astrid.loquai@weil-am-rhein.de*
1.4	Gemeinde	*Stadt Weil am Rhein*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	*Untere Naturschutzbehörde – Landkreis Lörrach*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die hier berücksichtigte Fläche W1 (0,61 ha; Flst. 9987) ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als geplante Mischbaufläche dargestellt, wurde in den vergangenen Jahrzehnten jedoch nicht im Umsetzung gebracht. In der Fortschreibung soll diese Fläche beibehalten werden, wobei anstelle eines Mischgebiets ein Wohngebiet entstehen soll. Grundlegende Änderungen sind jedoch nicht geplant. Auch die Flächenumgrenzung orientiert sich weiterhin an der bestehenden Fläche. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans müssen die konkreten Eingriffe ausführlich bewertet und in diesem Zusammenhang eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt werden. <u>Kurzbeschreibung Tüllinger Berg und Gleusen (VSG)</u> Vielfältige z.T. kleinparzellierte Kulturlandschaft mit Streuobst, Reben, Magerasen, Mähwiesen, Ackerland und naturnahem Buchen-Waldkomplex sowie Klein- und Freizeitgärten, 2 Teilgebiete. ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Faktorgruen BDLA Beratende Ingenieure	*0761 707 647 27*	-
Dr. Thomas Hahn		
Merzhauser Str.110	e-mail *	
79100 Freiburg	*hahn@faktorgruen.de*	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

05.08.2026

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**
Mittelspecht (Dendrocoptes medius) Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Beide Arten legen ihre Bruthöhlen bevorzugt in Laub- oder Mischwäldern an. Diese befinden sich in deutlicher Entfernung, sodass eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Orpheusspötter (Hippolais polyglotta)	Hat gemäß des Managementplans seine Lebensstätte in weiter Entfernung von Fläche W1. Somit kann auch eine indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Baumfalke (Falco subbutea) Grauspecht (Picus canus)	Bei diesen Arten liegen gemäß Managementplan die Lebensstätten in ca. 20 m Entfernung. Aufgrund der bestehenden Störwirkungen/Vorbelastungen (v.a. Straße und Supermarkt) in der Umgebung ist jedoch mit hinreichender Sicherheit keine zusätzliche relevante indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch v.a. Lärm zu erwarten.
Zaunammer (Emberiza cirlus) Wendehals (Jynx torquilla)	Bei diesen Arten liegen gemäß Managementplan die Lebensstätten in ca. 20 m Entfernung. Weitere

Vermerke der zuständigen Behörde

Neuntöter (Lanius collurio)	Ausführungen sind in Kap. 8 unter Anmerkungen zu finden.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Emissionen	-	-	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☒ weitere Ausführungen: Anmerkungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☐ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Erläuterungen zu verschiedenen Arten:

Zaunammer (Emberiza cirlus), Wendehals (Jynx torquilla) und Neuntöter (Lanius collurio):

Diese Arten werden in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr" (Garniel und Mierwald 2010) als Brutvogelarten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit bezeichnet. Durch die Entfernung des Plangebiets zum im MAP dargestellten Revierzentrum der Zaunammer („RM-18" im MAP), des Wendehalses („RM-06" im MAP) sowie des Neuntöters („RM-08" im MAP) sind negative Einflüsse durch akustische Störreize generell denkbar. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der vielbefahrenen Römerstraße. Außerdem befindet sich direkt angrenzend bereits ein Supermarkt sowie ein Blockheizkraftwerk. In etwa gleicher Entfernung etwas weiter nördlich befinden sich Gebäude des Vitra Museums. Durch die Nutzung der Wohnhäuser ist nicht mit akustischen Störreizen zu rechnen, die wesentlich über die Stärke der aktuell bestehenden Störreize (Straße, Supermarkt, Blockheizkraftwerk und Vitra Museum) hinausgehen. Die Effektdistanzen beziehen sich auf kontinuierliche Störwirkungen durch Straßen und sind daher nur bedingt auf das Vorhaben übertragbar bei dem mit diskontinuierlichen Störwirkungen zu rechnen ist. Daher ist nicht davon auszugehen, dass Lärmemissionen Störreize hervorrufen, die die Arten erheblich beeinträchtigen können.

Durch diese Vorprüfung können bereits auf Ebene des FNP frühzeitig Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG ausgeschlossen werden.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

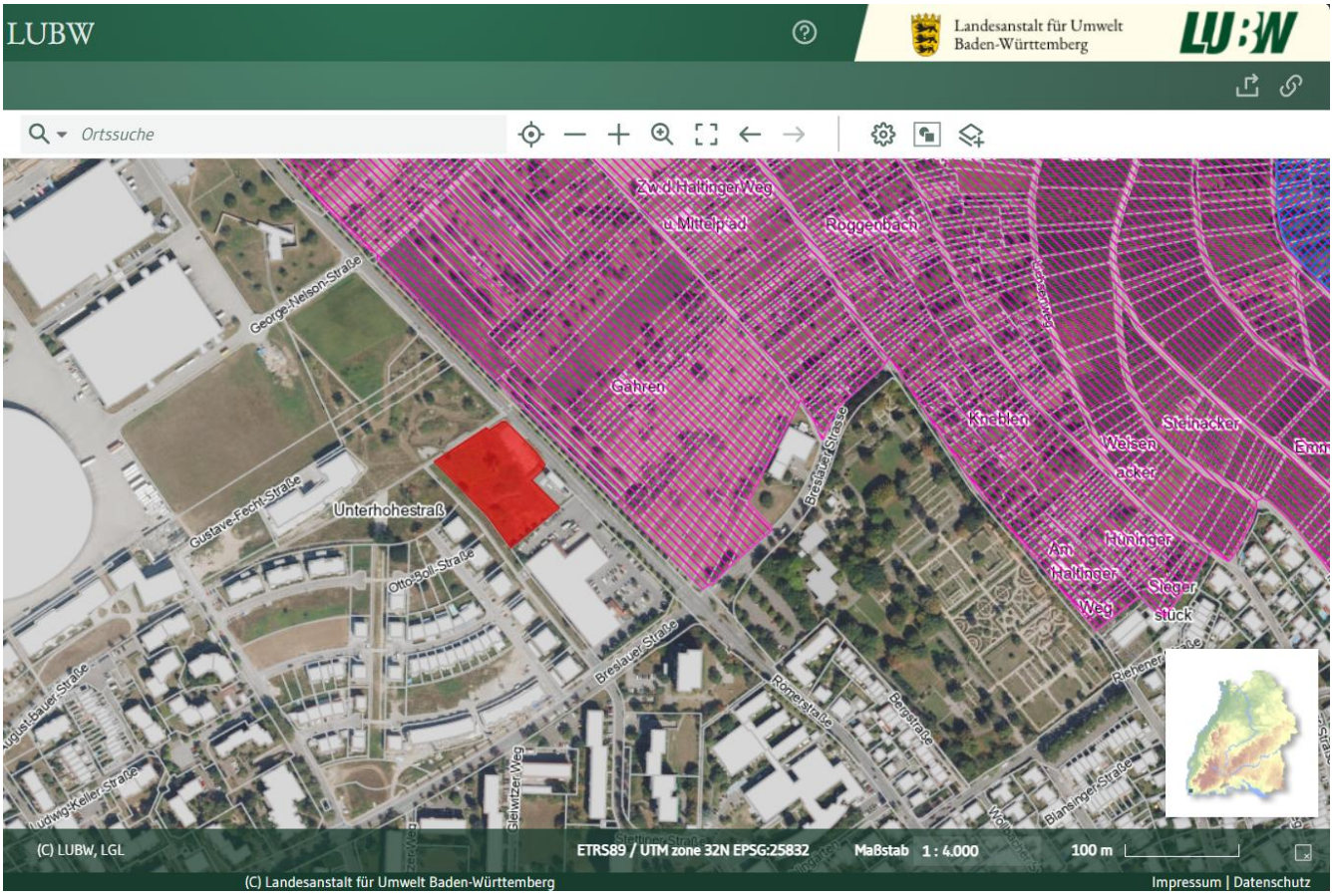
☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

ANLAGE



Lage der Fläche W1 (rot)